

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der VG Maxdorf

§1

Geltungsbereich und Inhalt

In Ergänzung zur „Satzung der Verbandsgemeinde Maxdorf zur Bildung eines Seniorenbeirats“ vom 18.05.2005, die mit Veröffentlichung am 23.02.2007 in Kraft trat, wird folgende Geschäftsordnung erstellt. Damit sollen die einzelnen Punkte der Satzung erläutert und ergänzt werden.

§2

Name und Sitz

Der „Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Maxdorf“, nachfolgend kurz SBRM genannt, hat seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Maxdorf, in einem noch zu errichtenden Büro (evtl. bei der VG-Verwaltung Maxdorf), die Postanschrift ist die Adresse des/der jeweiligen 1.Vorsitzenden.

§3

Ziel und Zweck

1. Förderung der Seniorenhilfe in sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und weiterbildenden Bereichen.
2. Mit bestehenden Aktivitäten der Seniorenbetreuung soll nicht konkurriert, vielmehr ergänzend und beratend sinnvoll zusammen gearbeitet werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.
2. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, durch geheime Wahl, oder mit Berufung durch den Bürgermeister.
3. Jede Bürgerin und jeder Bürger in der VG Maxdorf kann im Seniorenbeirat ehrenamtlich mitwirken, auch ohne ständiges Mitglied zu sein.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen Verstoß gegen die satzungsmäßigen Interessen des SBRM. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§5

Aufgaben und Pflichten

1. Der SBRM vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in allen Bereichen, insbesondere Bildung, Gesellschaft, Kultur und Soziales.
2. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden in allen Belangen, die die älteren Bürgerinnen und Bürger berühren.
3. Der SBRM gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Bürgerinnen und Bürger.
4. Der SBRM arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unterlagen und Schriftgut des SBRM, dürfen nicht zu parteipolitischen Zwecken verwendet werden.
5. Der SBRM fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Seniorinnen und Senioren. Er übernimmt es, bei den zuständigen Stellen Anträge einzureichen, die Probleme älterer Menschen darzustellen und an ihrer Lösung mitzuarbeiten.
6. Der SBRM unterstützt, begleitet, organisiert und betreibt selbst soziale Veranstaltungen zur Fortbildung, Verständigung und Unterhaltung älterer Menschen. Er sucht die Zusammenarbeit mit der Jugend, mit etablierten Vereinen und Institutionen.
7. Der SBRM berät alle Bürger in Fragen und Anliegen, die ältere Menschen und Bedürftige betreffen, insbesondere auch pflegende Angehörige.

§6 Gemeinnützigkeit

1. Der SBRM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der SBRM ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SBRM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBRM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBRM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Schlussbestimmungen.

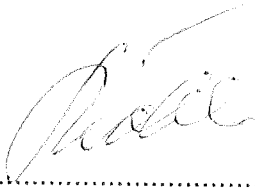
Bei Auflösung des SBRM oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vermögen an die Verbandsgemeinde Maxdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Seniorenbereich zu verwenden hat.

Beschlossen und genehmigt in der heutigen Mitgliederversammlung.

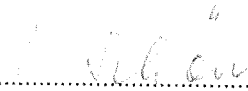
Maxdorf, den 29. Juni 2007



(Alfred Gehbauer 1. Vorsitzender)



(Horst Ströble 2. Vorsitzender)



(Ursula Schön 3. Vorsitzende)